Durchschrift für die dortigen Akten,
daher dem Staatl. Rechnungsprüfungsamt nicht zurücksenden

Staatliches Rechnungsprüfungsamt
Darmstadt
(Vorprüfungsstelle)

73 - Mr.
(Geschäftszeichen)

6100 Darmstadt, den 5. Sept. 1977
(Ort, Tag)

Neckarstraße 4-6
Tel.: 12/2416

U. g. R.

mit 2 Durchschlägen und - Anlagen

an die Studentenschaft
der Techn. Hochschule Darmstadt
Hochschulstraße 1
(Verwaltungsbehörde, Kasse)

6100 Darmstadt

— ~~Prüfungsniederschrift (§ 27 VPOH)~~ —
— Vorprüfungsniederschrift (§ 21 VPOH) —
— ~~Beanstandungsschreiben (§ 22 VPOH)~~ —

Betr.: Rechnung - / 19 - der - kasse -
(Kapitel) (Hj.)

Ihre Buchführung zum Gj. 1976

Die Prüfung vorstehend bezeichneter Rechnung hat zu den umstehenden Beanstandungen geführt. Bitte beheben Sie diese ~~soweit möglich~~ – und antworten Sie in den Spalten 3 und 4 der beiliegenden Vordrucke

bis zum 31. Okt. 1977;

auf die Pflicht zur unverzüglichen Erledigung (RdSchr. des HMdF vom 3. 1. 1957, StAnz. S. 59) sei hingewiesen.

~~Die Antworten brauchen den beh. Einzelbeanstandungen nicht gegenüberzustehen, sie sind vielmehr fortlaufend zu schreiben.~~

Von den drei Stücken ist der zweite Durchschlag für Ihre Akten bestimmt; Erststück und erster Durchschlag sind zurückzusenden.

gez. Schubbe
(Leiter der Vorprüfungsstelle)

(Verwaltungsbehörde, Kasse)

Da, 31. 1. 78
(Ort, Tag)

(Geschäftszeichen)

U.
mit Durchschlag und ..... Anlagen beantwortet zurückgesandt.

Pfeiffer Reinhold
(Unterschrift)

Hans-Christian Flotz

6.548 Vorprüfungsniederschrift (Muster 4 VPOH)
Beanstandungsschreiben (Muster 5 VPOH)
Prüfungsniederschrift } Titelblatt

LBSt, 8. 76

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2
1.	Nach Prüfung der Bilanz einschl. der zu ihr erstellten Auflistungen wird bemerkt:
1.1	Die Forderungen per 31.12.1976 sind mit denen per 31.12.1975 verglichen worden; danach stecken in der Summe gem. Kto. 1400 - Forderungen AStA noch 1 Forderung aus 1974 mit 180,-- DM, gem. Kto. 1481 - Forderungen Druckerei noch 4 Forderungen aus 1974 mit zusammen 669,74 DM, gem. Kto. 1482 - Forderungen Kfz.-Referat noch 7 Forderungen aus 1974 mit zusammen 816,95 DM. Es wird um Auskunft gebeten, wie versucht worden ist, die alten Forderungen hereinzubekommen. Bitte beachten Sie, daß fällige Forderungen sofort anzumahnen sind, daß erforderlichenfalls ein Mahnverfahren bis zum Erfolg weiterzubetreiben oder - wenn alle Versuche fehlschlagen - die Forderung abzuschreiben ist. Im Übrigen erscheint eine Forderung der Druckerei (Kto. 1481) in Höhe von etwas mehr als 11.000 DM unangemessen hoch. Bitte teilen Sie mit, durch welche Maßnahmen Sie zukünftig einen so hohen Außenstand ausschließen wollen.
1.2	In der Bilanz sind folgende Rücklagen ausgewiesen: zu Kto. 0600 - allgemeine Rücklagen ..... 7.400 DM zu Kto. 0620 - für Schloßkeller ..... 11.000 DM zu Kto. 0630 - für Kfz.-Referat ..... 1.600,DM zu Kto. 0640 - für Druckerei ..... 5.000 DM und an Rückstellungen zu Kto. 0700 - für Verstärkeranlage ..... 2.500 DM Dazu: Per 31.12.1975 war nur eine Rücklage für den Schloßkeller in Höhe von 3.000 DM ausgewiesen. Die weiteren - per 31.12.1976 vorgenommenen - Rücklagen/Rückstellungen werden der Art nach für erforderlich und der Höhe nach für angemessen gehalten (mit Ausnahme zu Kto. 0630: hier ist eine Erhöhung der Rücklage angezeigt). Allerdings ist die Buchung mittels Hilfsbeleg (s.z.B. Beleg 1474) mit dem Text "Rücklagen SK lt. AStA-Beschluß"

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71 – KA vom 13.2.1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)."

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
~~Rundum~~		
1.1	Forderungen AStA Die DM 18o.— wurden verschiedentlich angemahnt, die letzte Mahnung vom 29.9.77 enthielt die Drohung, bei Nichtzahlung ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten. Mittlerweile hat Herr Koutiris im AStA vorgesprochen. Es wurde vereinbart, daß der zurückzuzahlende Betrag abgearbeitet wird. Forderungen Druckerei: Von den angegebenen DM 669,74 sind noch DM 157,52 offen. Auch hier wurde mit der letzten Mahnung ein gerichtliches Mahnverfahren angedroht. Forderungen Kfz-Referat: Hier stehen noch 664,98 DM offen. Es wurden z.T. Mahnbescheide verschickt und falls nötig, Vollstreckungsbescheid beantragt. In der Regel werden fällige Forderungen sofort angemahnt und falls nötig, werden auch Mahnbescheide verschickt. Wir stimmen zu, daß die Forderungen der Druckerei mit über DM 11.ooo.— unangemessen hoch sind. Von diesen Forderungen konnten bisher mehr als DM 5.ooo.— eingetrieben werden. Außerdem hoffen wir, neben einem kontinuierlichen Mahnverfahren die Forderungen auch dadurch niedriger halten zu können, daß wir für jemanden, der noch unangemessen hohe Beträge zu zahlen hat, nicht mehr drucken.	
1.2	Nach unserer Auffassung bewirkte der Haushaltsplan auch unmittelbar diese Maßnahme. In Zukunft werden wir den Hinweis beachten.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2
	nicht ausreichend; das Protokoll zu dem entsprechenden AStA-Beschluß ist in Fotokopie anzuheften. Es wird um Ergänzung des Belegs gebeten. Entsprechendes gilt für die Belege 1470 – Rücklage Kfz.-Referat 1471, 1475 – Rücklage Druckerei 1472 – allgemeine Rücklage 1473 – Rückstellung Verstärkeranlage. Der Vermerk auf den Belegen "lt.Haushaltsplan" o.ä. genügt nicht; denn der Haushaltsplan erlaubt nur diese Maßnahme, bewirkt sie aber nicht unmittelbar.
1.3	Auf dem <u>Kto. 165 – Warenbestand</u> sind die Bestände gem. Beleg 1460 gebucht. An den Beleg sind 4 Listen angehängt, auf denen unter den Stichwörtern "Anzahl – Titel – sonstige Bezeichnung – Summe" die Inventurergebnisse eingetragen sind; allerdings fehlen Datum und Unterschrift. Mit der Bitte um zukünftige Beachtung wird dazu mitgeteilt: Für die Aufnahme des Vorratsvermögens sind folgende Formvorschriften einzuhalten: 1. Die Aufnahmeblätter sind fortlaufend zu numerieren. 2. Es dürfen keine Zwischenräume freigelassen werden. 3. Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht werden. 4. Es darf nicht radiert werden; Änderungen haben Datum und Handzeichen des Ändernden zu tragen. 5. Die Aufnahmeblätter sind mit dem Datum der Aufnahme zu versehen und von den aufnehmenden Personen zu unterschreiben.
2.	Die Prüfung der einzelnen Konten ergab :
2.1	<u>betr. Kto. 4010 – Gehälter AStA</u>
2.1.1	Die eigentlichen Gehaltskonten werden bis zur Zahlbarmachung bei der Verwaltung der Technischen Hochschule geführt; aufgrund einer Einzugsermächtigung wird monatlich der von ihr errechnete Betrag vom Bankkonto des AStAs abgebucht. Auf dem Abbuchungsbeleg heißt es nur "Vergütung Januar 1976" o.ä. Es ist kein Name angegeben; er fehlt auch auf dem vom AStA dazu erstellten Buchungsbeleg. Der Name des Gehaltsempfängers ist jedoch unbedingt erforderlich, um die Richtigkeit der Abbuchung zunächst anhand des Arbeitsvertrags

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt: „04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
1.3	Ein entsprechendes Formblatt wurde angefertigt. Ihre Hinweise werden künftig beachtet.	
2.1.1	Die Namen der Gehaltsempfänger sowie eine Aufschlüsselung der Gehaltssumme wird mittlerweile auf den Abbuchungsaufträgen vermerkt.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2
	prüfen zu können.
2.1.2	Bei diesem Konto -wie auch bei Kto. 4011 - Löhne und Kto. 8107 - Löhne der Drucker - ist aufgefallen, daß Vorschüsse und Abschläge wie eine einmalige Zahlung behandelt und direkt auf dem endgültigen Konto gebucht werden, anstatt zunächst auf einem Vorschußkonto. Die Gewähr, daß bei Einschaltung eines Vorschußkontos keine Abrechnung unterbleibt, rechtfertigt den - geringen - Mehraufwand an Arbeit. Es wird gebeten, ab sofort derartige Zahlungen auf ein Vorschußkonto zu buchen.
2.2	<u>betr. Konto 4011 - Löhne</u> Nach Beleg 1140 ist mit dem Vordruck "Zahlungsanweisung" die Zahlung von 110,-- DM an Gila Hartes veranlaßt. Nach dem Text sollte der Betrag für 20 Stunden Aushilfstätigkeit zu 8,-- DM abzüglich 50,-- DM Vorschuß in bar ausgezahlt werden. An vorgesehener Stelle ist auch die Barzahlung quittiert, jedoch nicht von Gila Hartes, sondern mit dem Zusatz "i.A." von einer anderen Person. An einen Vertreter kann jedoch nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die dem Beleg anzuheften ist, entlastend gezahlt werden. Solange die Vollmacht fehlt, ist das Geld an einen Unberechtigten ausgehändigt. Es wird um künftige Beachtung dieser Beanstandung gebeten.
2.3	<u>betr. Konto 4044 - Sonstige Kosten</u> Nach Beleg 835 ist ein Großraum-Atlas Rhein-Main zum Preis von 16,80 DM gekauft worden. Auf diesem Belege - wie auch auf anderen, die sich auf Bücherkauf beziehen - ist nicht erkennbar, daß das Buch in ein Bücherverzeichnis eingetragen wurde. Ein Bücherverzeichnis wird als Bestandsnachweis für erforderlich gehalten; um seine Einrichtung wird gebeten.

-4-

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.1.2	Wird künftig beachtet	
2.2	Wird künftig beachtet	
2.3	Wird künftig beachtet	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

2.4 **betr. Konto 4071 - Reparaturen an Büromaschinen und Einrichtung**

Nach Beleg 827 sind an Firma IBM aufgrund einer Mahnung 164,28 DM Überwiesen worden. Der Beleg besteht aus dem Belegvordruck, der Durchschrift des Überweisungsträgers und der Mahnung. Es fehlen die angemahnten Rechnungen.

Grundsätzlich ist es falsch, eine Mahnung ohne weiteres wie eine korrekte Rechnung zu behandeln. Falls die erste Rechnung nicht greifbar ist, ist zunächst ein Duplikat anzufordern. Sodann ist zu prüfen, ob nicht doch schon gezahlt wurde; das Ergebnis ist auf der Rechnungsabschrift kurz zu notieren. Anschließend erst ist der Mahnung nachzukommen.

Es wirdum künftige Beachtung gebeten.

2.5 **betr. Konto 4134 - a.o. Aufwendungen**

Auf dem Konto sind nur 420,43 DM gebucht (Beleg 1397) aufgrund eines Zahlungsbefehls vom 13.12.1976 i.A. der Firma Cinema International Corporation, GmbH, Frankfurt/Main, wegen rückständiger Filmmiete seit 31.5.1975 bzw. 25.6.1975. Es fehlt dazu ein Vermerk der sachlichen Richtigkeit, zumal diese Rechnungen nicht als Verbindlickeit in der Bilanz per 31.12.1975 erfaßt sind.

Es wird um Stellungnahme zu der Angelegenheit gebeten mit Beantwortung der Fragen :

Wer hat die Filme angemietet ?
Wer hat die Rechnungen dazu erhalten ?
Warum sind sie nicht fristgerecht beglichen worden ?
Wer hat die Mehrkosten: 420,43 DM Zahlung
./. 318,65 DM Filmmiete
= 101,78 DM

zu verantworten ?
Ist der Betrag von Ihn zurückgefordert ?

2.6 **betr. Konto 4136 - Rechtshilfe**

Zu diesem Konto Rechtshilfe gehört das Kto. 19 - Girokonto Rechtshilfe. Es ist mit der Einzahlung von 10,-- DM (Beleg 744) am 1.6.1976 eröffnet worden. Nach 2 weiteren Einzahlungen von 50,-- DM (Beleg 823) und 53,42 DM (Beleg 1111) ist nach Abzug der Abschlußkosten je Quartal per 31.12.1976 der Stand von 99,08 DM erreicht.

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt: „04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.4	Wird künftig beachtet	
2.5	Die Filme wurden vom damaligen AStA zwecks einer Vorführung während des Hochschulfestes angemietet. Wer die Rechnung erhalten hat, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Entweder der damalige AStA direkt oder der verantwortliche Organisator des Hochschulfestes, Herr Axel Rudolphi. Warum die Rechnungen nicht rechtzeitig beglichen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Mehrkosten von DM 1o1,78 setzen sich zusammen aus DM 59,42 Gerichtsgebühr für den Zahlungsbefehl sowie DM 42,36 Verzugszinsen. Wer diese Mehrkosten zu verantworten hat, ist nicht feststellbar. Sie konnten deshalb auch nicht zurückgefordert werden.	
2.6	Die Einführung eines Rechtshilfekontos wurde vom Studentenparlament beschlossen. Eine Ordnung/Satzung existiert eigens dafür nicht. Über die Verwendung der Gelder entscheidet der AStA.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

Buchungstechnisch ist die Kontenführung korrekt, jedoch ist die "Rechtshilfe" von der Sache her unklar. Es wird um Auskunft gebeten, auf welchen Beschluß die Kontoeröffnung zurückgeht, nach welcher Ordnung/Satzung der Rechtshilfefonds geführt wird, wer dafür verantwortlich ist.

2.7 betr. Konto 4210 – VDS-Beiträge

Auf dem Konto sind gebucht:

gem. Beleg 496 : 12.180,-- DM Beitrag WS 75/76 lt. Rechnung vom 13.4.1976

gem. Beleg 1159: 20.000,-- DM Abschlag 10.000 DM für SS 76,
" 10.000 DM für WS 76/77
lt. Rechnung vom 13.4.76, 20.10.76

32.180,-- DM

der Haushaltsansatz 24.500,-- DM ist also

um 7.680,-- DM überschritten, und zwar weil die Beitragszahlung buchführungsmäßig nicht zutreffend erfaßt ist.

Wenn der Beitrag je Semester mit 100 % bezeichnet wird, sind in 1 Jahr 200 % Beitrag zu buchen, wobei es gleichgültig ist, ob erfaßt werden: 50 % WS(auslaufend)
100 % SS
50 % WS(beginnend)

oder: 100 % WS + 100 % SS

oder: 100 % SS + 100 % WS.

Im Jahre 1976 hingegen sind gebucht:

100 % WS (auslaufend)
+rd. 80 % SS
+rd. 80 % WS (beginnend)
= 260 %

Es wird gebeten, bis Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entscheiden, welche VDS-Beiträge je Gj. gebucht werden sollen. Entsprechend sind die evtl. an rd. 200 % fehlenden Beträge als Verbindlichkeiten bzw. die evtl. die 200 %-Grenze übersteigenden Beträge als Forderung zu erfassen/abzugrenzen. Danach müßte im Gj.1978 eine buchführungsmäßig exakte und mit dem Haushaltsplan übereinstimmende Darstellung erreicht werden.

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

2.7 In Zukunft wird, ebenso wie bei den Studentenschaftsbeiträgen folgendermaßen gebucht:

50% WS
100% SS
50% WS

Eventuelle Forderungen bzw. Verbindlichkeiten werden erfaßt.

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) Wortlaut der Beanstandung
1	2
2.8	**betr. Konto 4211 – VDS MV**

Peter Spiewack macht mit dem Vordruck "Reisekostenabrechnung" im Zusammenhang mit der Teilnahme am VDS-Kongreß in Köln insgesamt 665,90 DM geltend; der Betrag ist auch in bar ausgezahlt (Beleg 378).

a) Der Vordruck ist – wie bereits bei früheren Prüfungen mündlich beanstandet – insoweit fehlerhaft, als auf ihm wohl der Beginn einer Reise anzugeben ist, nicht jedoch das Ende.
Es wird erneut gebeten, entweder die noch vorhandenen alten Vordrucke zu ergänzen oder einen neuen Vordruck zu erstellen.

b) Herr Spiewack hat auf dem Vordruck u.a. angeführt:
"Vorschuß geleistet an Thomas Meyer 20,--
(vergl. Reisekosten 12.4 6,-- DM)"
Dazu ist der Beleg 327 gefunden; danach hat Thomas Meyer 10,10 DM Reisekostenerstattung erhalten, nämlich
für Übernachtungskosten ..... 3,50 DM
" Straßenbahn ..... -,60 DM
" Fahrkosten Eisenbahn ..... 6,-- DM

dazu ist eine Fahrkarte II.Kl. mit dem aufgedruckten Fahrpreis 26,-- DM beigefügt. Herr Meyer hat also ohne jeglichen Hinweis die über Herrn Spiewack erhaltenen 20,-- DM abgezogen, so daß der korrekte Betrag gezahlt ist.
Jedoch:
Die Reisekosten des Herrn Spiewack aus Anlaß der Teilnahme am VDS-Kongreß sind auf Kto. 4211 gebucht, ebenfalls die durch ihn an Herrn Meyer gezahlten 20,-- DM. Die weiteren Reisekosten des Herrn Meyer in Verbindung mit diesem Kongreß sind hingegen auf Kto. 4042 – Reisekosten – gebucht. Somit ist gleichartiger Aufwand aus einem Anlaß auf 2 verschiedenen Konten gebucht. Das ist sachlich falsch.
Der Fehler ist vermutlich darauf zurückzuführen, daß 2 Reisekostenkonten eingerichtet sind, einmal Konto 4042 für allgemeine Dienstreisen, außerdem Konto 4211 für die Reisen im Zusammenhang mit der VDS MV. Es fragt sich, ob die mir einer starken Aufgliederung der Konten verbundenen Vorteile nicht durch die vervielfachte Möglichkeit der Kontenverwechslung ausgeglichen werden.
Es wird gebeten, diesen Punkt zukünftig bei der Einrichtung von speziellen Konten unter Beibehaltung eines Kontos mit Übergreifen-

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.8	a) Der alte Vordruck ~~m~~ wird jeweils handschriftlich ergämzt b) Wird künftig beachtet	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

der Bezeichnung abzuwägen.

2.9 **betr. Konto 4215 - Sonderaktion Vorstand:**

Auf den nachfolgenden Konten 4215 a bis h sind jeweils Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit einer bestimmten Veranstaltung gebucht. Dadurch wird ein guter Überblick gegeben. Z.T. könnten einzelne Belege noch klarer sein. Vor allem jedoch ist die Einnahme fast immer weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht.

Es wird gebeten, zukünftig den Einnahmebelegen einen Aktenvermerk anzuhängen, aus dem zu ersehen ist,

a) wie sich die Beträge zusammensetzen (Eintrittsgeld, Verkauf von waren, ...),

b) der Schlußbestand der einzelnen Kassen. Dazu sollte durch Unterschrift von 2AStA-Mitgliedern (oder von ihnen Beauftragten) bestätigt werden, daß in der ....Kasse (näher bezeichnet) nach Abschluß der Veranstaltung ein Bestand von .....DM war.

2.9.1 **zu Kto. 4215 a - "HRC"**

Beleg 1224: 688,59 DM

Die Firma Kinox, Dillenburg, hat unter dem 12.10.1976 an die Technische Hochschule Darmstadt, Fachbereich 3, eine Rechnung über Entwickeln und Einrichten eines Films und Erstellen einer Kopie in Höhe von insgesamt 688,59 DM geschickt. Eine Durchschrift dieser Rechnung gehört zu dem Beleg; auf ihr ist handschriftlich - jedoch ohne Unterschrift - vermerkt: "AStA-Beschluß, daß die Rechnung bezahlt wird - Film über Streik HSRC".

Wieso bezahlt der AStA eine Rechnung, die nicht an ihn, sondern an die Hochschule - FB 3 - gerichtet ist ?

Wo ist das Original der Rechnung ? Es sollten grundsätzlich nur Originale zum Rechnungsbeleg genommen werden, um eine evtl. Doppelzahlung auszuschließen.

Für die Richtigkeit des angeführten Vermerks hat entweder ein AStA-Mitglied zu unterschreiben oder das entsprechende Protokoll ist anzuheften.

-8-

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt: „04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.9	Wird künftig beachtet	
2.9.1	Es wurde während des Streiks gegen das HRG ein Film gedreht, dessen Kosten der AStA übernahm. An der Herstellung des Filmes waren maßgeblich Studenten des Fachbereichs 3 beteiligt. Die Rechnung wurde wohl deshalb irrtümlich an den Fachbereich 3 gesandt.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

2.9.2 zu Kto. 4215 d – "Berufsverbote"

Auf diesem Konto sind gebucht

	im Soll	im Haben
gem.Beleg 481 ..... Zahlung an Rüdiger Gieselmann für ESG Theatergruppe	360,-- DM	
gem.Beleg 485..... "Getränkeeinnahme"		6,50 DM

Da auf diesem Konto kein Aufwand für Getränke gebucht ist, kann sich auch keine Einnahme aus Getränkeverkauf ergeben haben. Zwar hat diese fehlerhafte Buchung keine finanzielle Auswirkung, weil sämtliche Veranstaltungskonten über das Sammelkonto 4216 abgeschlossen werden, dennoch wird gebeten, zukünftig auf sachliche Zugehörigkeit der Belege zu den beanspruchten Konten genau zu achten.

2.9.3 zu Kto. 4215 g – "Demo in Bonn"

Auf diesem Konto sind 3 Belege gebucht, nämlich:

Beleg 710: Einnahme 35,-- DM aus Verkauf von 5 Buskarten für die Fahrt nach Bonn zur Demonstration am 21.6.1976,

Beleg:719: Ausgabe 898,40 DM für eine Fahrt mit 55-sitzigem Omnibus nach Bonn und zurück, abzüglich 3 % Skonto, zuzüglich 200,-- DM Abstandssumme für 2. Bus,

Beleg 904: Ausgabe 650,-- DM für eine Omnibusfahrt nach Bonn und zurück. Wenn auch auf der beigefügten Rechnung nicht die Busgröße angegeben ist, so kann doch aus dem Betrage geschlossen werden, daß 42 bis 45 Personen mitfahren konnten.

Folglich hat der AStA für rd. 100 Personen Fahrkosten bezahlt, hingegen nur von 5 Personen eine Rückzahlung erhalten.
Es ist mitzuteilen, welche Fahrkostenregelung vorgesehen war. Die Protokolle zu den entsprechenden Beschlüssen sind beizufügen.

2.9.4 zu Konto 4215 h – "Demo in Dortmund"

Auf diesem Konto ist nur der Beleg 808 gebucht. Danach sind für 11 Fahrkarten zur Demonstration in Dortmund am 9.7.1976 insgesamt 77,-- DM eingegangen. Da keinerlei Aufwand gebucht ist, ist die Angelegenheit unverständlich; sie ist zu erläutern.

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.9.2	Wird künftig beachtet	
2.9.3	Die Fahrt nach Bonn war für Studenten kostenlos. Die Einnahmen aus dem Verkauf an Karten resultieren aus der Beteiligung von Nichtstudenten.	
2.9.4	Für die Fahrt nach Dortmund ist bisher beim AStA noch keine Rechnung eingegangen. Zum Verkauf der Fahrkarten siehe Punkt 2.9.3	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

2.10 **betr. Konto 6010 – Fachschaft Mathe/Physik**

a)) **Beleg 420: 260,-- DM**

Klaus Reimann hat am 30.4.1976 in bar 260,-- DM aus der Kasse erhalten zur Vorfinanzierung von Getränken und Kaffee anläßlich des Fachbereichsfestes. Es fehlt dazu jegliche Abrechnung oder Rückzahlung. Die Angelegenheit ist aufzuklären.

b) **Beleg 1259: 120,-- DM**

Am 18.11.1976 hat sich Matthias Kollatz für das Fachschaftsfest 4/5/20 aus der Kasse 120,-- DM entliehen. Auch hierzu fehlt jegliche Abrechnung oder Rückzahlung. Die Angelegenheit ist aufzuklären.

Sinngemäß ist die Beanstandung 2.1.2 (betr.) Einschaltung eines Vorschußkontos) auch in Fällen, wie unter a) und b) angeführt, zu beachten; ebenso auch in Fällen ähnlich dem nachstehenden:

2.11 **betr. Konto 7020 – Sozialreferat**

Beleg 1272: 200,-- DM

Am 24.11.1976 sind an das Rechtsanwaltsbüro Röder 200,-- DM als "Anzahlung BAFÖG-Prozeß Beck und Weidner" überwiesen; wie ist der Sachstand ?

3 **betr. Konto 8814 – Verrechnungskonto "Schloßkeller" (SK)**

Beim Soll-Ist-Vergleich (Haushaltsplan mit G+V-Rechnung) zeigt sich, daß die durch bewiesene Sparsamkeit erzielte Mittelfreimachung, nämlich bei

2.	Personalkosten .....rd.		15.520 DM
3.1	Sachkosten Verwaltung		3.812 DM
3.2	" AStA/Stupa		5.359 DM
3.3	" Fachschaften		4.160 DM
			28.851 DM
./.	Mehrausgaben bei		
	1. Beiträge, Zuschüsse	8.718 DM	
3.4/4	Techn. Anschaffungen u.Rücklagen	4.800 DM	13.518 DM
			15.333 DM
	nicht ausreicht, um den Aufwand SK		21.463 DM
	zu decken; der dadurch entstandene Verlust		6.130 DM
	ist durch die geringe Mehreinnahme von		1.158 DM
	ausgeglichen bis auf .....rd.		4.972 DM

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen bzw. anzuheften.
„04 06 – 51971; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
2.1o	a) Ein Gespräch mit Klaus Reimann brachte keine Klärung der Angelegenheit. Zwar konnte er sich an den Vorgang erinnern, aber die Art der Verrechnung war ihm nicht mehr geläufig. Er versucht, herauszufinden, wer für die finanzielle Abwicklung des Fachschaftsfestes verantwortlich war. b) Nach Auffassung von Matthias Kollatz ist die Formulierung 'entliehen' nicht ganz korrekt. Der Betrag war ein Zuschuß zum Fachschaftsfest.	
2.11	Gegenstand des Prozesses ist, daß ehemalige Fachhochschulstudenten, die ihre Hochschulreife mit Abschluß des Fachhochschulstudiums erworben haben, Ausbildungsförderung nach Bafög lediglich als Darlehen (und nicht als Zuschuß) erhalten. Eine Entscheidung ist mehrfach angemahnt, steht aber noch aus.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs *) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2
	(lt. G+V-Rechnung: 4.969,97 DM). Der Wirtschaftsbetrieb "Schloßkeller" ist am 30.6.1975 geschlossen worden und erst im April 1977 nach gründlicher Renovierung wiedereröffnet. Im Gj. 1976 sind folglich keinerlei Einnahmen erzielt worden., wohl aber sind gewisse Aufwendungen angefallen, so daß im Endergebnis auf die per 31.12.1975 auf dem Verr. Konto "SK" ausgewiesene Forderung von 12.518,67 DM verzichtet worden und ein Gesamtaufwand "SK" in Höhe von 21.462,83 DM gebucht ist. Da im Haushaltsplan 1976 jeglicher Ansatz hierfür fehlt, war gegen Ende des Jahres, als die Sachlage sich abzeichnete, ein Nachtragshaushalt zu bilden. Nunmehr sind alle Protokolle zu Besprechungen und Beschlüssen vorzulegen, aus denen hervorgeht, daß der Aufwand "Schloßkeller" vom Parlament gebilligt wurde.

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"

Zu Nr.	Antwort der Verwaltungsbehörde	Vermerk der Vorprüfungsstelle
3	4	5
3	Der überwiegende Teil der im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben stehen im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Schloßkellers. Diese wurde gleichzeitig mit der Wahl des AStA 1976/77 beschlossen, da die damaligen Kandidaten in ihrem Programm die Neueröffnung des Kellers aufgenommen hatten. Das Studentenparlament hatte damals allerdings versäumt, die dafür notwendigen Mittel im Haushalt vorzusehen.	

Nr.	Haushaltstelle und Bezeichnung des beanstandeten Belegs*) **Wortlaut der Beanstandung**
1	2

*) Sie sind dem Wortlaut der einzelnen Beanstandung in besonderer Zeile voranzustellen, etwa wie folgt:
„04 06 – 519 71; KA vom 13. 2. 1969 über 1432,56 DM (Beleg 79)"